

INFORMATION  
vom 3. Mai 2020

# 10. WICHTIGE INFORMATION

## Lockerungsverordnung

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Am 30. April 2020 wurde nun die erwartete **COVID-19-Lockerungsverordnung um 21:45 Uhr kundgemacht und ist damit am 1. Mai 2020** in Kraft getreten. Die neue Verordnung führt zwei Verordnungen (VO betreffend Betretungsverbote bestimmter Orte und VO betreffend Betretungsverbote von Betriebsstätten) zu einer Verordnung (COVID-19-Lockerungsverordnung) übersichtlicher zusammen, welche nun **mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft treten**.

Wir gehen jedoch davon aus, dass **einzelne weitere Lockerungen (Stichwort „Öffnung der Gastronomie“)** in **Abhängigkeit von den Infektionszahlen** und der allgemeinen Entwicklung schon in den kommenden Tagen verordnet werden.

Die nachfolgende Zusammenstellung stellt daher den **derzeit geltenden Rechtsstand dar, der für uns aus der Verordnung zu entnehmen ist** bzw der durch **Informationen auf den Webseiten der Bundesministerien** zugänglich ist.

*Zu den wesentlichen Regelungen:*

## 1. Gemeindeämter, Bauhöfe

Betriebsstätten und öffentliche Orte dürfen unter Auflagen betreten werden. Damit **können auch die Gemeindeämter ab sofort wieder geöffnet** werden.

Es gelten folgende Auflagen:

- Es ist zwischen den **MitarbeiterInnen** ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten, wenn dieser nicht gewährleistet werden kann (zB beim Lesen von Plänen), **muss durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden.**
- Weiterhin gilt, dass eine **Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Parteien und jene MitarbeiterInnen, die im Parteienverkehr tätig sind (dies jedenfalls während der Zeit des direkten Bürgerkontakts), besteht.**
- **Für Mitarbeiterinnen, die nicht im Parteienverkehr tätig sind, gibt es eine allfällige Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.**
- All diese Regelungen (Mund-Nasen-Schutz, Abstandsregeln, alternativ: sonstige geeignete Schutzmaßnahmen) sind **sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers** anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden (so etwa **Bauhoffahrzeuge, Straßenreinigung, Abfallentsorgung** etc).

Wir empfehlen folgende Hygienemaßnahmen für deine MitarbeiterInnen und die Parteien:

- Abstand halten! Es ist eine dauerhafte Distanz von mindestens einem Meter zwischen Personen zu halten.
- Mund-Nasen-Schutz tragen! Mitarbeiter im Parteienverkehr müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Schutzmasken sollten vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt werden.
- Häufiges Lüften der Räume.
- **Regelmäßiges** Händewaschen, insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen und Husten und nach der Benutzung von Toiletten etc.
- Auf ausreichende Ausstattung mit Seife und Papierhandtüchern ist zu achten.
- Im Bereich des Parteienverkehrs sollten Desinfektionsspender zur Verfügung stehen.
- Kugelschreiber, die im Parteienverkehr verwendet werden, sollten regelmäßig desinfiziert werden.
- Parteienverkehr sollte nur einzeln (oder mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben) stattfinden.
- Das Reinigungspersonal ist in geeigneter Weise zu informieren und einzuweisen. Reinigungspläne festlegen.

- Die Desinfektion von Flächen oder Gegenständen, die von besonders vielen Personen beansprucht werden, soll mehrmals täglich erfolgen (zB Türklinken, Lichtschalter, Tastaturen und Computermäuse).

## **2. Gemeinderatssitzungen**

Die **Öffentlichkeitsbeteiligung bei Gemeinderatssitzungen ist nach unserer Interpretation ab sofort möglich**. Da der Sitzungsort der Gemeinderatssitzung als öffentlicher Ort einzustufen ist, gilt auch hier, dass beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist**. Mangels weitergehender, klarer Regelung interpretieren wir die Vorgabe betreffend den Mindestabstand so, dass mangels ausreichender Platzverhältnisse die Höchstzahl der möglichen Besucher einer Sitzung festzulegen ist und bei Erreichen dieser Höchstzahl keine weiteren Zuseher zugelassen werden dürfen.

## **3. Bauverhandlungen unter Einhaltung der in Punkt 4. beschriebenen Regeln über die Fristen (Achtung: noch nicht im Bundesrat beschlossen)**

Wir gehen davon aus, dass mit der nunmehr vorliegenden COVID 19-Lockerungsverordnung, sowie den weiteren noch nicht kundgemachten gesetzlichen Grundlagen, Bauverhandlungen wieder möglich werden. Die zur Durchführung von **Bauverhandlungen** notwendige gesetzliche Grundlage wurde vom **Nationalrat bereits beschlossen**, den für das **Inkrafttreten noch notwendigen Beschluss im Bundesrat** erhoffen wir für morgen, Montag, den 4. Mai 2020, sodass die neuen Bestimmungen am 5. Mai 2020 in Kraft treten könnten.

**Die nähere Erläuterung zu diesen Bestimmungen übermitteln wir dir, sobald der notwendige Beschluss im Bundesrat gefasst und das Gesetz in Kraft ist. Das wird, wie erwähnt, voraussichtlich am Dienstag, den 5. Mai 2020, sein.**

## **4. Fristen**

Da die gesetzlichen Bestimmungen über die Unterbrechung des Fristenlauf seit 30. April 2020 außer Kraft sind, **gilt für Bauverhandlungen:**

- Wurde eine **Bauverhandlung vor dem 22.3.2020** ausgeschrieben und wurde darin eine Frist festgelegt, die am 22.3.2020 noch nicht abgelaufen war, so **beginnt diese Frist neu zu laufen**.
- Dies gilt auch für Verhandlungen, die **zwischen dem 22. März 2020 und 30. April 2020** ausgeschrieben wurden (für den Fall, dass Gemeinden zu dieser Zeit noch Verhandlungen ausgeschrieben haben).

- Wurde die **Frist nach Tagen festgelegt**, so beginnt der **Lauf der Frist mit 2. Mai**.
- Wurde die **Frist nach Wochen oder Monaten** festgelegt, beginnt die **Frist mit 1. Mai neu zu laufen**.

Zur Vervollständigung der Information weisen wir betreffend **alle übrigen Fristen** noch gesondert auf das **Schreiben der Abteilung 13 vom 8. April 2020** hin, welches wir dieser Email im Anhang beifügen.

#### **5. Pflichtschulen/Kinderbetreuungseinrichtungen/Schülertransport**

Die Verordnung gilt nicht für Kindergärten und Schulen. Diesbezüglich, sowie betreffend den Schülertransport, werden wir informieren, sobald wir Näheres wissen.

#### **6. Pflegeeinrichtungen**

**Pflegeeinrichtungen** dürfen betreten werden, der **Betreiber hat aber geeignete Schutzmaßnahmen** zu ergreifen.

#### **7. Spielplätze**

Für Spielplätze der Gemeinden ist die Öffnung zulässig. Spielplätze können unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen besucht werden, die Entscheidung obliegt der jeweiligen Gemeinde.

#### **8. Sportstätten/Sportflächen**

Das Betreten von Sportstätten zur Ausübung von Sport ist weiterhin untersagt, sofern es sich nicht um eine dezidiert erlaubte Sportart im Sinne der Verordnung handelt. Fußballplätze dürfen weiterhin nicht betreten und genutzt werden und gelten nicht als Sportflächen.

Die **Öffnung öffentlicher Sportflächen** (Skateparks, Ballsportkäfige) obliegt nach der Information des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport **den Gemeinden**, da diese Sportflächen nicht als Sportstätten gelten.

#### **9. Sonstige Freizeiteinrichtungen**

Zahlreiche Einrichtungen (Museen) und auch Freizeiteinrichtungen (Bäder, Tierparks, Theater etc) sind weiterhin mit einem Betretungsverbot belegt; diesbezüglich soll es demnächst Lockerungen geben.

#### **10. Märkte**

Auch für **Märkte im Freien** gelten Abstandsregelung und Mund-Nasen-Schutz.

## 11. Camping

Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie Schutzhütten gelten auch als Beherbergungsbetriebe und dürfen noch nicht geöffnet werden.

## 12. Veranstaltungsverbot

Veranstaltungen sind nunmehr bis zu 10 Personen erlaubt. Für Begräbnisse gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen.

Die Beschränkungen gelten unter anderem nicht für den privaten Wohnbereich und Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken.

Diese Information beruht auf unserem **derzeitigen Wissensstand aufgrund der vorliegenden Verordnung und der Informationen von den Ministerien**. Da es sich um eine außerordentlich komplexe Materie ohne Erläuterungen oder gar Erfahrungen handelt, können wir nicht ausschließen, dass sich auch **kurzfristig Änderungen in der Auslegung ergeben** können.

Wir gehen daher davon aus, dass demnächst neue Verordnungen beschlossen werden, da **weite Teile der medial angekündigten Lockerungsmaßnahmen (noch) nicht in der aktuellen Verordnung geregelt sind**.

### Anlagen:

[COVID 19-Lockerungsverordnung](#)

[Eigene Erläuterungen zur COVID 19-Lockerungsverordnung](#)

[Schreiben der Abteilung 13 vom 8. April 2020](#)

samt Beilagen

[Rundschreiben der Abteilung 3 vom 8. April 2020 und](#)

[LGBI. Nr. 35 vom 7. April 2020](#)

*Mit herzlichen Grüßen!*



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



[post@gemeinebund.steiermark.at](mailto:post@gemeinebund.steiermark.at)



[www.gemeinebund.steiermark.at](http://www.gemeinebund.steiermark.at)

